CASTON
www.caston.info
Die Datenbank im Internet.
Compact

Fabrikationsrisiken im Export

- No. 73 -

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, Hannover

Die Belieferung von Märkten in politisch instabilen Staaten birgt für Unternehmen besondere Risiken. Diese können sich nicht nur in außereuropäischen Regionen konkretisieren; ein Restrisiko besteht auch in den Reformstaaten in Ost- und Südosteuropa und den daran angrenzenden Gebieten.

Wie auch die anderen Staaten in der EU bietet die Bundesrepublik Deutschland exportierenden Unternehmen eine Absicherung derartiger politischer Risiken an. Die Ausfuhrgewährleistungen des Bundes werden in Garantien für private Schuldner und Bürgschaften für staatliche Schuldner unterschieden und im allgemeinen nach der beauftragten Versicherungsgesellschaft als Hermes-Garantien bezeichnet.

Die Ausfuhrgewährleistungen erstrecken sich nicht nur auf die allgemein bekannte Liefergarantie, sondern bieten auch die Möglichkeit, Fabrikationsrisiken abzudecken. Derartige Risiken bestehen immer dann, wenn die Produktion für die Lieferung vereinbarter Waren aufgenommen wird.

Versicherbare Risiken

Im Vorfeld der Lieferung können sich bereits verschiedene Risiken konkretisieren, für die im Schadensfall der Bund die Deckung übernimmt. Art und Umfang richten sich nach den Allgemeinen Bedingungen für Fabrikationsrisiken / Fabrikationsbürgschaften.

Abbruch der Produktion

Ein versicherter Schadensfall liegt etwa darin, daß der Bund den produzierenden Exporteur im Hinblick auf gefahrerhöhende Umstände im Zielland anweist, die Produktion oder die Auslieferung für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten oder aber endgültig abzubrechen oder zu unterlassen. Denkbar ist auch, daß der Exporteur selbst aufgrund gefahrerhöhender Umstände die Produktion unterbricht oder die Lieferung zurückstellt. Daraus entstehende Schäden sind gedeckt, sofern der Bund nicht innerhalb von sechs Monaten nach Unterrichtung Fortsetzung der Produktion oder Versand anordnet. Zulieferungen aus dem In- oder Ausland muß der Exporteur ebenso behandeln wie die eigene Fertigung.

Politische Umstände und Insolvenz

Versicherbar sind aber auch Schäden aus einer aufgenommenen Produktion, wenn die Durchführung des Exportvertrages aus bestimmten Gründen unmöglich oder unzumutbar geworden ist.

Dies betrifft zunächst den Fall, daß politische Umstände im Ausland die Versendung der fertiggestellten Ware endgültig oder länger als sechs Monate verhindern. Bei einer Insolvenz des ausländischen Schuldners ist danach zu unterscheiden, ob es sich um öffentlich-rechtliche Schuldner (Bürgschaft) oder um private Abnehmer (Garantie) handelt. Die Durchführung des Vertrages ist bei behördlichen Abnehmern dann unzumutbar, wenn diese ihre Zahlungen ganz oder im wesentlichen Umfang eingestellt haben und daher mit der Durchführung des Vertrages nicht mehr gerechnet werden kann. Bei privaten Abnehmern muß ein Insolvenzverfahren durchgeführt worden sein oder müssen die Zahlungen ganz oder in wesentlichem Umfang eingestellt sein.

Sofern sich der ausländische Abnehmer endgültig vom Vertrag lossagt oder in schwerwiegender Weise gegen seine Vertragspflichten verstoßen hat, kann mit einer Durchführung des Vertrages nicht mehr gerechnet werden. Auch die Folgen einer derartigen Lossagung vom Vertrag sind von der Versicherung gedeckt. Allerdings ist die Beurteilung dieser Voraussetzung regelmäßig mit Schwierigkeiten verbunden, so daß Einzelfallprüfungen unumgänglich sind. In derartiger Lage kann der Bund auch die Weisung erteilen, dennoch weiter zu produzieren bzw. die Ware zu versenden.

Dieses setzt allerdings voraus, daß die Deckung des Fabrikationsrisikos mit einer Absicherung des Lieferrisikos verknüpft ist.

Ein versicherbarer Schadensfall liegt auch vor, wenn der ausländische Abnehmer den Vertrag kündigt, aber daraus entstehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche des Lieferanten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit ausgleicht (Stornorisiko).

Embargo-Risiken

Bei wechselnden politischen Verhältnissen im Zielland besteht das Risiko, daß die Lieferung wegen eines staatlichen Exportverbotes unmöglich gemacht wird. Ein derartiges Embargorisiko ist gedeckt, wenn nach dem Beginn des Versicherungszeitraumes eine entsprechende Rechtsverordnung aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes erlassen wird. Erfaßt sind daher Fälle, in denen ohne Widerrufsvorbehalt erteilte Ausfuhrgenehmigungen widerrufen oder zurückgenommen werden bzw. befristete nicht verlängert werden. Gleiches gilt, falls eine erforderliche Ausfuhrgenehmigung versagt wird, weil eine Embargo-Verordnung neu erlassen ist.

Sofern jedoch die Ausfuhrverbote verhängt werden, weil der Exporteur die notwendigen Voraussetzungen schuldhaft nicht erfüllt hat, entfällt die Dekkung. Es ist auch Aufgabe des Exporteurs zu prüfen, ob eine Ausfuhrgenehmigung hinsichtlich der produzierten Warenart erforderlich ist; eine solche muß er gegebenenfalls rechtzeitig beantragen. Außerdem muß der Exporteur prüfen, ob nicht etwa im Bestimmungsland dortige Einfuhrvorschriften der Versendung oder Einfuhr der Ware entgegenstehen.

Nach neuerer Handhabung sind nicht nur Embargobestimmungen des Bundes sondern auch zwischenstaatlicher Einrichtungen mit unmittelbarer Geltung für die Bundesrepublik erfaßt. Derartige Klauseln richten sich insbesondere auf Maßnahmen der Europäischen Union, wie sie etwa gegen den Irak ausgesprochen worden waren.

Schließlich kann die Fertigung und Lieferung auch unmöglich gemacht werden, weil Drittstaaten, aus denen notwendige Zulieferungen erfolgen, unabhängig von der Bundesrepublik Embargomaßnahmen verhängen. Wenn dadurch die Durchführung des Auftrages unmöglich wird, tritt ebenfalls die Dekkung für Fabrikationsrisiken ein.

Sichtakkreditiv-Geschäfte

Die wirtschaftlichen Risiken des Exportvertrages können von der Deckung ausgenommen werden, wenn die Forderungen des deutschen Exporteurs gegenüber dem ausländischen Abnehmer aus einem Akkreditiv bei Sicht bezahlt werden; allerdings muß dieses vor Produktionsbeginn zu eröffnen sein.

Bei privatrechtlichen ausländischen Abnehmern beschränkt sich die Fabrikationsdeckung auf die politischen Umstände im Ausland, also gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen, kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Revolution und anderes. Nicht gedeckt sind die Risiken der Lossagung vom Vertrag, der Vertragskündigung und der Zahlungseinstellung aus wirtschaftlichen Gründen.

Bei öffentlich-rechtlichen Abnehmern ist der Dekkungsschutz gleichermaßen eingeschränkt, wenn das Akkreditiv durch eine privatrechtliche Bank eröffnet ist. Wird das Akkreditiv jedoch durch eine staatliche Bank gestellt, gewährt der Bund volle Deckung.

Inhalt und Umfang der Fabrikationsrisikodeckung

Während bei einer Ausfuhrdeckung für eine bereits erfolgte Lieferung der Kaufpreisanspruch des Exporteurs abzüglich eines Selbstbehaltes gedeckt wird, ist bei einer Fabrikationsrisikodeckung nicht das volle Interesse abgesichert. Versichert sind lediglich die Selbstkosten für die Herstellung der mit dem ausländischen Abnehmer vereinbarten Lieferungen und Leistungen bis zur Höhe des Auftragswertes.

Ermittlung der Selbstkosten

Die erstattungsfähigen Selbstkosten werden nach den sogenannten Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) ermittelt. Danach sind Selbstkosten die jeweiligen Einzelkosten und zugehörigen Gemeinkosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung zur Durchführung des Exportvertrages erforderlich sind. Der kalkulatorische Gewinn ist hiervon ausgenommen. Sofern Fremdkapital und für die Ausfuhrfinanzierung entstandene Aufwendungen dem Exportvertrag unmittelbar zugeordnet werden können, sind auch diese erstattungsfähig. Auch Selbstkosten für angefallene Akquisition und Planung im Zusammenhang mit der Fertigung der Exportprodukte werden vom Bund als Fabrikationsrisiken betrachtet und abgesichert.

Spezialfertigung und Standardprodukte

Seit 1986 sind nicht nur Spezialfertigungen, die nicht anderweitig abgesetzt werden können, abgedeckt, sondern auch Standard- und Serienfertigungen. Im Zuge der Verpflichtung zur Schadensminderung muß der Exporteur sich allerdings zunächst darum bemühen, Standardprodukte in Abstimmung mit dem Bund anderweitig zu vermarkten.

Beschränkung auf Teildeckung

Der Exporteur kann beantragen, daß die Deckung auf die Selbstkosten für abgrenzbare, in sich geschlossene und nicht anderweitig verwertbare Teile beschränkt wird. Eine Teildeckung ist jedoch nur zu empfehlen, wenn bei anderweitiger Verwertung der gedeckten Auftragsbestandteile die Selbstkosten voraussichtlich nicht zu erlösen sind, während bei der Verwertung der von der Deckung ausgeschlossenen Teile mit einem Erlös mindestens in Höhe der Selbstkosten zu rechnen ist.

Begrenzung durch Höchstbetragsdeckung

Die Absicherung des Fabrikationsrisikos übernimmt der Bund nicht in unbegrenzter Höhe, sondern lediglich bis zu dem vom Exporteur angegebenen versicherten Betrag. Insofern wird hier die geschätzte Höhe der Selbstkosten zugrunde gelegt, die der Bund bei Antragstellung nicht überprüft. Sofern der Exporteur seine Selbstkosten zu hoch einschätzt, trägt er entsprechend zu hohe Gebühren, vermeidet aber die Gefahr, im Schadensfall unter Umständen nicht ausreichend abgesichert zu sein.

Bei zu niedriger Einschätzung kann im Verlauf der Fertigung eine Anhebung der Höchstdeckungssumme beantragt werden. Ein solcher Antrag wird jedoch unabhängig von dem ursprünglichen Antrag behandelt, so daß inzwischen etwa eingetretene Risiken einer Erhöhung der Deckung entgegenstehen können.

Erstreckung auf Zulieferungen

Sofern der Exporteur die Waren nicht oder nicht in vollem Umfange selbst herstellt, können diese Zulieferungen ebenfalls mit abgesichert werden. Dies bedeutet, daß auch Exporthändler oder Generalunternehmer, die keine eigene Fertigung unterhalten, ihren Wareneinkauf abdecken lassen können. Als Selbstkosten gelten insofern die Einstandspreise, die zur Beschaffung der Lieferung und Leistung bei den Zulieferern aufzuwenden sind. Eine Höchstbegrenzung für den Anteil an Zulieferungen besteht bei inländischen Unterlieferanten nicht. Zulieferungen aus dem Ausland können bis zu 10 % des Auftragswertes einbezogen werden. Bei Bestandteilen aus der Europäischen Union ist die Quote auf 30 bis 40 % erhöht, für die Schweiz, Norwegen und Island verbleibt es bei 30 %.

Gebrauchte Waren

Die Fabrikationsrisikodeckung erstreckt sich auch auf den Einsatz gebrauchter Waren. Allerdings können nur die Kosten für Generalüberholung, Modernisierung oder Instandsetzung solcher Waren, etwa Aggregaten oder Maschinen erstattet werden; der Kaufpreis für die Beschaffung ist hingegen nicht absicherbar.

Entschädigungsverfahren

Im Schadensfall prüft der Bund, ob sämtliche Voraussetzungen für die Deckung vorliegen.

Der Exporteur hat daher die ursprüngliche Wirksamkeit des Vertrages und die Rechtsbeständigkeit der vereinbarten Sicherheiten auf eigene Kosten nachzuweisen. Auch Grund und Höhe des Schadens muß er im einzelnen belegen können. Zur Feststellung des Schadens verlangt der Bund üblicherweise das Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder Sachverständigen.

Von den entschädigungsfähigen Sachkosten sind bestimmte Positionen abzuziehen. Dazu gehören zunächst alle Zahlungen des ausländischen Schuldners oder von Dritten auf diesen Vertrag. Auch sonstige Vermögensvorteile, die der Exporteur im Zusammenhang mit dem gedeckten Exportgeschäft erlangt hat, sind zu berücksichtigen. Schließlich werden Erlöse aus anderweitiger Verwertung der Waren verrechnet. Von diesen Vermögensvorteilen sind allerdings solche Aufwendungen wiederum abzusetzen, die zur Erlangung dieser Vorteile erforderlich waren; allerdings bleiben übliche Kosten für Verwertung und Forderungseinziehung im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb außer Betracht.

Schadensminderungspflicht

Der Exporteur hat wie bei jeder anderen Versicherungsart die Verpflichtung, den eingetretenen Schaden möglichst gering zu halten. Auf seine Kosten muß er alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die nach kaufmännischer

Sorgfaltspflicht geboten sind. Etwaige Weisungen des Bundes muß er befolgen.

Zu derartigen schadensmindernden Maßnahmen gehören typischerweise auch anderweitige Verwendungen der Ware. Allerdings ist hier zu beachten, daß dabei häufig nur niedrigere Preise zu erzielen sind, als im ursprünglich vereinbarten Exportvertrag. Gegebenenfalls muß der Exporteur abwarten, ob die Vertragskrise vorübergehend oder endgültig ist. Eine anderweitige Verwendung kann zwar der Bund verlangen, darf jedoch der Exporteur nur im Einvernehmen mit dem Bund vornehmen. Dabei müssen die Einzelheiten zu Kosten, Erlösen und Sicherungsmöglichkeiten mit dem Bund abgestimmt werden.

Nach Einreichung aller Unterlagen kann der Exporteur im Schadensfall mit einer Regulierung innerhalb von drei Monaten rechnen.

Haftungsbeginn und Haftungsende

Der Beginn des zu deckenden Risikos liegt in der Regel bei Beginn der Fertigung. Der maßgebliche Zeitpunkt der Haftung aus der Fabrikationsrisikodeckung ist ansonsten das Inkrafttreten des Ausfuhrvertrages. Die Deckung sollte daher vor diesen beiden Zeitpunkten beantragt werden. Die Absicherung des Fabrikationsrisikos endet mit der Abnahme der Waren im Werk des Exporteurs, spätestens jedoch mit dem Versand. Danach tritt gegebenenfalls die zu vereinbarende Ausfuhrgewährleistung in Kraft.

Zahlungsbedingungen und Sicherheiten

Bei der Übernahme der Deckung verlangt der Bund die Einhaltung der üblichen Regelungen für die Gestaltung von Zahlungsbedingungen (OECD Konsensus, Berner Union). Für die Absicherung des Fabrikationsrisikos wird nicht nur ein Satz von 15 % als An- und Zwischenzahlung vor Beginn der Kreditlaufzeit verlangt, sondern auch eine weitere Anzahlung in Höhe von 5 % vor Fertigungsbeginn.

Vereinbarte Sicherheiten müssen bei Fabrikationsbeginn vorliegen. Sofern die Sicherheiten erst nachträglich erbracht werden, bleibt die Deckung für bis dahin angefallene Produktionskosten vom Eingang dieser Sicherheiten abhängig; so lange fertigt der Exporteur daher auf eigenes Risiko.

Entgelt

Das ab Juli 1994 geltende neue Entgeltsystem wirkt sich auch auf die Fabrikationsrisikodeckungen aus. Das Entgelt setzt sich aus einer Antragsgebühr, einer Verlängerungsgebühr und einer Ausfertigungsgebühr zusammen. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Dauer der Fabrikationszeit und der jeweiligen Länderkategorie und liegt zwischen 0,33 und 2,55 % des Deckungswertes. Diese Sätze werden reduziert, wenn sich die Fabrikationsrisikodekkung auf politische Risiken beschränkt.

15. Januar 1995

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)
verantw.: Klaus J. Soyka, Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Kenneth S. Kilimnik, Véronique Demarne,
Claudia Beckert, Beate Seklejtschuk,
Ildiko Gaal, Girana Anuman-Rajadhon,
Theodor Kokkalas, Jens-Uwe Heuer, Lutz Könneker

KORRESPONDENTEN (Ausland)
in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG
CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.